



HVBG

HVBG-Info 03/1987 vom 05.02.1987, S. 0218 - 0222, DOK 543.3/017-BSG

Beitragshaftung (§ 665 RVO) für einen Mitunternehmer - BSG-Urteil vom 12.11.1986 - 9b RU 8/84

Beitragshaftung (§§ 723, 658 Abs. 2 und 665 Satz 2 RVO) für einen Mitunternehmer;

hier: BSG-Urteil vom 12.11.1986 - 9b RU 8/84 -

Das BSG hat mit Urteil vom 12.11.1986 - 9b RU 8/84 - entschieden, daß der Kläger (Maurermeister) für die im Jahre 1979 und 1980 entstandenen UV-Beitragsschulden des Bauunternehmers "F. und L." eintreten muß. Er hafte als Mitunternehmer dieses Bauunternehmens (§§ 723, 658 Abs. 2 RVO). Unerheblich sei dabei, daß der Kläger - wie bindend festgestellt - bereits im September 1978 aus dem Baugeschäft ausgeschieden sei. Denn die Verpflichtung zur Beitragszahlung bestehe bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Wechsel angezeigt werde (§ 665 Satz 2 RVO). Eine solche Anzeige sei nach den Feststellungen der Instanzgerichte bis zum Jahre 1980 nicht erfolgt. Infolgedessen könne es auf den etwaigen Nachweis des Klägers über sein Ausscheiden unmittelbar nach Gründung des Bauunternehmens nicht ankommen.